

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Prüfung über den anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (Stand: 06.05.2002)

Präambel

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 06.05.2002 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 06.03.2002 gemäß § 46 I BBiG in der Fassung vom 10.11.2001 aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl. I 2001,2250) folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung (Fortbildungsberufsbild)

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltes befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltliche Aufgabenfeld des RA-Bürobetriebes beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuß müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragter der Arbeitnehmer ein Bürovorsteher sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören.
- (2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für einzelne Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Kaufmännischen Bildungsanstalten oder ihnen gleichgestellter, staat-

lich anerkannter Berufs- und Fortbildungsinstitute im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit einem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, sollen nicht mitwirken.
- (3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuß, ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der

einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer.

§ 8 **Vorbereitung der Fortbildungsprüfungen**

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 9 **Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) Persönliche Voraussetzung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin bzw. Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in der Kanzlei eines Rechtsanwalts oder nach der vorbezeichneten Prüfung mindestens zwei Jahre eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat,

oder.

- b) ohne die Ausbildungsabschlußprüfung bestanden zu haben, mindestens sechs Jahre im Berufsfeld der Ziff. 1 a ohne wesentliche Unterbrechung tätig war.

(2) örtliche Voraussetzung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hat.

- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat eine Prüfungsgebühr nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe von der Zulassung zu entrichten.

- (4) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Sinne von § 2 der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Abschluß Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.8.2001 zulassen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Einladung gesetzten Anmeldefrist an den Prüfungsausschuß zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) notwendige Angaben zur Person
 - b) Nachweise über die in § 9 genannten Voraussetzungen
 - c) eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zum Bürovorsteher / Rechtsfachwirt teilgenommen hat.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe und Rechtsmittelbelehrung schriftlich unterrichtet.

§ 12

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die in § 3 der Fortbildungsverordnung genannten Gebiete

- Büroorganisation- und verwaltung
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- Mandatsbetreuung im Kosten- und Prozeßrecht
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier jeweils 3-stündigen Klausuren in den Gebieten gemäß § 12 der Prüfungsordnung.
- (2) Von der Prüfung in den Gebieten gemäß § 12 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einen staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von ihm zwei zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, daß er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zu gewähren.

§ 14

Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein Beauftragter der Rechtsanwaltskammer kann bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

Der Prüfungsausschuß kann weitere Personen als Zuhörer zulassen.

- (5) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15**Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

- (1) Bei Täuschungsversuchen oder groben Verstößen gegen Anordnung zum Prüfungsablauf und grob ungebührlichem Verhalten kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß die Arbeit unter neuer Aufgabenstellung zu wiederholen ist oder daß die Prüfung als „ungenügend“ zu bewerten ist. Dies setzt voraus, daß der Prüfungsteilnehmer für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnungen zum Prüfungsablauf und grob ungebührlichen Verhaltens vorher zweimal abgemahnt wurde. In schwereren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann der aufsichtsführende Prüfer den Teilnehmer von der jeweiligen Einzelprüfung ausschließen.
- (2) Grobe Verstöße gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf sowie grob ungebührliches Verhalten des Prüfungsteilnehmers oder vorbereitete Täuschungshandlungen berechtigen zum Ausschluß von der Prüfung.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausschluß von der Prüfung insgesamt trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.
- (4) Bei Ausschluß von der Prüfung insgesamt gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die Kammer eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

§ 16**Rücktritt und Versicherung**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.
- (2) Kann der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Prüfung unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, soweit dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur mündlichen Prüfung durchführbar ist.
- (3) Kann der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an dem mündlichen Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur Ablegung der mündlichen Prüfung zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin fortfällt.
- (4) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) und sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von

2 Jahren einer erneuten Prüfung unterzieht. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) In allen anderen Fällen einer Verhinderung gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

a) Note 1 = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung

Note 2 = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung

Note 3 = befriedigend = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht

Note 5 = mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

Note 6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

b) Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

92 - 100 = Note 1 = sehr gut

81 - 91 = Note 2 = gut

67 - 80 = Note 3 = befriedigend

50 - 66 = Note 4 = ausreichend

30 - 49 = Note 5 = mangelhaft

0 - 29 = Note 6 = ungenügend

c) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 18

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen schriftlichen Prüfungsteilen und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note ausreichend erzielt hat.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten zu der mit zwei vervielfältigten Punktzahl der

Bewertung in der mündlichen Prüfung addiert und sodann die Summe durch sechs geteilt wird.

- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfung endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 19

Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 6 der Fortbildungsverordnung zu erstellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 13 Abs. 2 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuß eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 20

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn er eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 19 vorgelegt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 11 Anwendung.

§ 21

Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 22
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 23
Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 24

Diese Prüfungsordnung tritt aufgrund der Genehmigung des Justizministeriums am 04.06.2002 in Kraft.